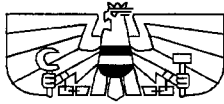


13/SN-228/ME



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

GZ. BMF-112703/0054-I/4/2004

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon: +43 (1) 514 33 1471  
Internet: Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer 7. Novelle zum Führerscheinggesetz – Vormerksystem; Stellungnahme  
des BMF (Frist: 19.11.2004)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Aus budgetrechtlichen Gesichtspunkten besteht gegen den vorliegenden  
Gesetzesnovellenentwurf unter der Voraussetzung, dass der zusätzliche Aufwand im  
Zusammenhang mit dem Vormerksystem im Rahmen der vorhandenen Budget- und  
Personalkapazitäten abgedeckt werden kann, kein Einwand.

Aus inhaltlicher Sicht erscheinen dem Bundesministerium für Finanzen die von der  
Bundesrechenzentrum GmbH, die als Dienstleister für die Automatisierungen aufgrund des  
Führerscheinggesetzes tätig ist, vorgetragene und nachstehend wiedergegebene Bedenken  
und Anregungen unterstützenswürdig:

Zu § 7 Abs. 7 und § 16 Abs. 9 sollte eine Determinierung in Erwägung gezogen werden,  
mittels welchen Verwaltungsaktes und in welcher Form die Verständigung der  
Hauptwohnsitzbehörde erfolgen soll. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte dabei eine  
bestmögliche technische Unterstützung durch die Nutzung der bestehenden  
Kommunikationsmöglichkeiten vorgesehen werden. Zu § 30a Abs. 6 wurde etwa in den  
Erläuterungen die Nutzung des elektronischen Weges (E-Mail) als zulässiger  
Verständigungsweg bezeichnet.

Zur in §30a Abs. 1, letzter Satz vorgeschriebenen Verständigung des Lenkers von der  
Eintragung und den sich daraus ergebenden Folgen wird in den Erläuterungen ausgeführt,

dass diese Verständigung im Falle eines Bescheides durch die Verwaltungsstrafbehörde bereits als Zusatz im Bescheid erfolgen kann. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob eine Online-Eintragung der jeweiligen Verwaltungsstrafbehörde in das Führerscheinregister vorgesehen werden kann. Dies hätte neben der Möglichkeit, das zu § 7 Abs. 7 und § 16 Abs. 9 aufgezeigte Kommunikationsproblem bestmöglich zu lösen, den Vorteil, dass die jeweils zuständige Verwaltungsstrafbehörde auch im Fall örtlich unterschiedlicher Zuständigkeiten jeweils den aktuellen Überblick hätte. Für den betroffenen Lenker würde dies darüber hinaus bedeuten, dass ihm in jedem Fall bereits mit dem Bescheid der Verwaltungsstrafbehörde der aktuelle Eintragsstand mitgeteilt werden kann, über welchen ansonsten unter Umständen erst die Hauptwohnsitzbehörde verfügen würde.

Zum Inkrafttreten (§ 43 Abs. 14) wird angeregt, auf die noch notwendigen technischen Umstellungsarbeiten für den Produktionsbetrieb einschließlich der Klärung allenfalls in diesem Zusammenhang auftretender rechtlicher und organisatorischer Fragestellungen ausreichend Bedacht zu nehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet

12. November 2004

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: